Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 31.

(No. 1933.) Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. Vom 19. September 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in neuerer Zeit wahrgenommen, daß das Feuersozietäts-Reglement für die Kur- und Neumärkischen Städte vom 30. Mai 1800. an manchen Mängeln und Unvollkommenheiten leidet, und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr überall angemessen ist. Es ist Uns daher das dringende Bedürfniß nicht entgangen, dieses Reglement nach den für das gesammte Feuersozietätswesen in Unseren Staaten jetzt angenommenen Grundsätzen einer Revision und Berichtigung zu unterwerfen und nachdem Uns von Unseren getreuen Ständen der Städte des Markgrafthums Nieder-Lausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und der Distrikte Jüterbogk und Belzig, welche bisher zum Feuerversicherungsverbande des Herzogthums Sachsen gehört haben, der Wunsch ausgedrückt ist, der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät beizutreten, und Wir diesen Beitritt Allergnädigst genehmigt haben, so haben Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände sämmtlicher betheiligten Städte, über die anderweitige Regulirung ihres Feuersozietätswesens Beschluß gefaßt und verordnen demnach wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für sämmtliche Städte, welche auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark vertreten werden, jedoch mit Ausnahme der Stadt Berlin, und für sämmtliche Städte des Markgrafthums Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, fortan nur eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2. Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1838.)

und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3. Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk — „Feuersozietätssache" — versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete, zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen, und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten, die Portofreiheit nicht zu Statten. Die Sendungen, welche hiernach portopflichtig sind, sind von der Feuersozietäts-Behörde mit der Bezeichnung „portopflichtig" zu versehen, auch sind die Feuersozietäts-Behörden verpflichtet, für den Fall, daß Beamte und einzelne Sozietätsmitglieder die portofreie Rubrik bei portopflichtigen Sendungen zum Nachtheile der Postkasse mißbrauchen, die Kontravenienten dem General-Postamte zur Bestrafung anzuzeigen und die Entscheidungen desselben hierauf zu befolgen.

2. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur städtische Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, welche innerhalb der Gemeindebezirke der im §. 1. bezeichneten, zur Sozietät gehörigen Städte belegen sind.

§. 5. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 6. Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig sind, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig und deshalb von Polizei wegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginne desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus, und müssen in Folge dessen im Lagerbuche (Kataster) von Amtswegen gelöscht werden.

§. 7. Eben so sind nachstehende Gebäude, als:

Pulvermühlen- und Pulvermagazine,
Glas- und Schmelzhütten,
Eisen- und Kupferhämmer,
Stückgießereien,
Schwefelraffinerien,
Terpenthin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken,

Anstal-

Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen, Pottaschbrennereien und Salmiakfabriken,
von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen.

§. 8. Die Bestimmungen des vorigen §. beziehen sich nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten oder zur Aufnahme des rohen Materials und der Fabrikate bestimmten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 10. Im Allgemeinen besteht für die Eigenthümer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches in so weit von ihrem freien Entschlusse ab, als hierbei nicht die im §. 11. und 12. bezeichneten Rechte der im Hypothekenbuche eingetragenen Realgläubiger konkurriren.

§. 11. Es sollen nämlich die Eigenthümer der mit Hypothekenschulden und andern sub rub. II. eingetragenen Reallasten beschwerten Gebäude verpflichtet seyn, die Versicherung bei der Städte-Feuersozietät zu nehmen. Nur in dem Falle ausdrücklicher, von der betreffenden Hypothekenbehörde gerichtlich beglaubigter Einwilligung der Hypothekengläubiger und sonstigen eingetragenen Realberechtigten, welche dem Magistrate überreicht werden muß, kann der Austritt aus der Sozietät Statt finden. Diejenigen Eigenthümer, deren Häuser nicht mit Reallasten und Hypotheken beschwert sind, und welche auszutreten wünschen, haben sich bei dem Magistrate durch Ueberreichung eines Attestes der Hypothekenbehörde darüber auszuweisen, daß auf ihren Gebäuden keine Hypothekenschulden, Reallasten oder Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition eingetragen sind, und daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht ist.

§. 12. Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude bei der Städte-Feuersozietät zu versichern, können solche auch anderswo, jedoch nur bei einer von dem Ministerio gestatteten Gesellschaft oder Bank assekuriren, kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät versichert ist, darf auf irgend eine Weise anderswo nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe in dem Fall, wenn keine Realschulden auf demselben haften, nicht allein in dem Kataster der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandes der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit, zu allen Feuerkassen-

Beiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet.

Ist aber das Gebäude mit Realschulden belastet, so erfolgt die Vergütigung des Brandschadens aus der Städte-Feuersozietät insoweit, als die zu zahlende Versicherungssumme zur Sicherstellung oder Befriedigung der Hypotheken- oder sonstigen eingetragenen Realgläubiger erforderlich ist.

In beiden Fällen ist jedoch die Sozietät verpflichtet, dem kompetenten Gerichte zur näheren Bestimmung darüber Anzeige zu machen, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey.

Außerdem bleibt der Sozietät der Civilanspruch gegen den Versicherten sowohl als gegen jeden Mitschuldigen nach den allgemeinen Landesgesetzen vorbehalten.

§. 13. Jeder Eigenthümer von Gebäuden, die zu dem Feuersozietäts-Bezirke gehören, welcher seine Gebäude anderswo, als bei der Städtefeuersozietät zu versichern Willens ist, soll bei Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern verpflichtet seyn, solches binnen 14 Tagen vor der Versicherungsnahme mit Benennung der nach den Grundsätzen dieses Reglements zulässigen Versicherungssumme (§. 21. und 22.) dem Magistrate anzuzeigen, welcher die zu nehmende Assekuration vorschriftsmäßig (§. 23.) zu prüfen und wenn er dabei nichts zu erinnern findet, seine Genehmigung zu ertheilen hat.

Die Magisträte haben der Städte-Feuersozietäts-Direktion alljährlich eine Nachweisung der von ihnen genehmigten Privatversicherungen unter Angabe der Gebäude der Eigenthümer derselben, der versichernden Privatgesellschaften und der Versicherungssummen einzusenden. Eine gleiche Nachweisung ist von ihnen rücksichtlich der zu ihrem Ressort gehörigen Gebäude, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Reglements bereits anderswo versichert sind, der gedachten Direktion binnen 3 Monaten bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe einzureichen.

4. Die Zeit und die Bedingungen des Ein- und Austritts.

§. 14. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen Wirkungen, findet regelmäßig und, wenn nicht ein anderes in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januars jeden Jahres Statt. Doch ist der Eintritt, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung alle Beiträge für das Semester (§. 38.) in welchem die Aufnahme in Gefolge des Antrags erfolgt, und zwar sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Städte-Feuersozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie jede Heruntersetzung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig ist (§. 11. und 36.), findet nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages Statt.

§. 15. Wer der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten will, muß sein desfallsiges Gesuch bei dem Magistrate wenigstens 3 Monate vor dem 1. Januar anbringen.

§. 16.

§. 16. Dem Gesuche müssen die nach Anleitung der §§. 24. bis 26. dieses Reglements anzufertigenden Beschreibungen von den Gebäuden beigefügt werden; bedürfen solche noch einer Vervollständigung, so ist selbige längstens 6 Wochen vor dem Eintritt des Aufnahmetermins zu bewirken, oder in gleicher Frist die spezielle Taxe, wenn solche nach §. 31. dieses Reglements erforderlich ist, bei dem Magistrate einzureichen, von welchem sämmtliche Anträge mit den Beschreibungen, Taxen und sonstigen Verhandlungen bei eigener Verantwortung bis zum 1. Dezember an die Direktion gelangen müssen. Bei dieser wird dann, wenn sich bei einzelnen Geschäften Erinnerungen und Bedenken finden, zu deren Erledigung noch schleunigst das Nöthige verfügt, indessen aber mit Eintragung der unbedenklichen Anträge in das Lagerbuch verfahren.

§. 17. Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen können noch bis 6 Wochen vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine rechtsgültig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 18. Anträge dieser Art, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfalle so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 19. Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät (§. 14.) sind gleichfalls bei dem Magistrate anzubringen, und von demselben, wenn sie gehörig belegt sind, bei eigener Verantwortung binnen längstens 8 Tagen an die Sozietäts-Direktion zu befördern, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 20. Ueber die erfolgte Annahme der Gebäude wird dem Besitzer, unter Zeichnung der Sozietäts-Direktion, eine Bescheinigung ausgefertigt, aus welcher sich der Name, der Stand oder das Gewerbe des Versicherten, das versicherte, möglichst genau zu bezeichnende Gebäude, die Versicherungssumme und die Klasse, wozu das Gebäude gehört, und die Nummer des Lagerbuchs ergeben, und welche das Versprechen enthalten muß, alle Feuersgefahr nach den Vorschriften dieses Reglements von dem geuau zu bezeichnenden Eintrittstage an zu übernehmen. Dasselbe wird dem Besitzer durch den Magistrat zugestellt.

Wo unter einer Nummer des Lagerbuchs (Kataster) mehrere zu einem Besitzthum gehörigen Gebäude eingetragen sind, wird über deren Versicherung, mit Angabe der Gebäude, nur eine Bescheinigung ausgefertigt. Kommen in Folge der Zeit Veränderungen bei diesen Gebäuden vor, sey es rücksichtlich der Klassifikation, oder der Versicherungssumme, so muß die Bescheinigung darnach rektifizirt, oder eine neue ausgefertigt werden.

5.
Höhe der Versicherungssumme.

§. 21. Die Versicherungssumme darf das Minimum des dermaligen gemeinen Bauwerths derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die Fundamente und die unter der Erde befindlichen Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

§. 22. Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Eigenthümer Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe den Betrag von 25 Rthlr. erreichen und fernerhin durch 25 theilbar seyn. Es werden hierbei Beträge unter $12\frac{1}{2}$ Rthlr. gar nicht, und von da ab bis zu 25 Rthlr. für voll gerechnet.

§. 23. Der im §. 21. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschriften soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 21. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, so weit sie über den im §. 21. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Letztere Strafe fällt zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte der Ortsarmenkasse zu.

§. 24. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörten Theils der zu versichernden Gebäude (§. 21.) wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 25. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen und diese Anweisung nebst Schema durch den Magistrat jedem Interessenten auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt werden. Auch muß der Magistrat Veranstaltung treffen, daß auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr, die der Versicherer zu entrichten hat, ausgefüllt werden.

§. 26. Von einem jeden, ein abgegrenztes Besitzthum oder Gehöft bildenden Gebäude, soll nur eine Beschreibung in zwei Exemplaren angefertigt, von dem Eigenthümer in gesetzlicher Form vollzogen und bei dem Magistrate eingereicht werden.

§. 27. Der Magistrat legt demnächst die Gebäudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituirenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat ernennt, und welche aus:

einem Magistratsmitgliede, einem zu diesem Zwecke vereideten Zimmermeister, und einem gleichfalls vereideten Maurermeister, so wie zweier Assozïirten, die im Orte wohnen,

besteht, zur Prüfung vor.

§. 28. Sämmtliche Mitglieder der Kommission überzeugen sich durch Besichtigung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebäude-Beschreibungen richtig, insonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben sind,

sind, welche die Klassifikation bedingen. Sie rektifiziren letztere, wo es nöthig ist, und prüfen nach §. 21. die von dem Eigenthümer in Antrag gebrachte Versicherungs-Summe.

§. 29. Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und die Klasse keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrirt, und hierunter von dem Magistrate das pflichtmäßige Attest beigefügt: daß die Beschreibung und Klassifikation der Gebäude der Wahrheit gemäß angegeben, auch die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht übersteige, und daß der Versicherer die Beschreibung eigenhändig vollzogen habe.

§. 30. Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magistrats die Versicherungssumme soweit, daß dem letztern und der Kommission kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen, so tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung ein.

§. 31. In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten, mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialien-Preise, und unter billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Bau-Materialien und Bau-Arbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bau-Arbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Bau-Materialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 32. Die Summe, mit welcher die Taxe abschließt, muß mit 25 theilbar seyn, oder dahin nach den Vorschriften des §. 22. abgerundet und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Bau-Beamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 33. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 22. bis 26. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern

dern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, berechtigt, solches besonders zu versichern, dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 34. Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, noch die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 35. Regelmäßige, periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf Kosten der Sozietät vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe, nach den bestehenden Vorschriften, feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

6. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

§. 36. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungs-Summe bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 11. auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme, ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Realgläubiger, oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen, nicht Statt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht also dagegen den Hypothek-Gläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruch zu.

7. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 37. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Städte-Feuersozietätskasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 39. und folgende) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden; den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur

nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa von dem wirklichen Bedarf der Städte-Feuersozietätskasse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen.

§. 38. Die Einzahlung des ordentlichen Jahres-Beitrags geschieht in halbjährlichen Terminen pränumerando, am 1sten Januar und am 1sten Juli jeden Jahres oder doch binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt dieser Termine. Die nach geschehener Anmahnung bei Ablauf der 14tägigen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne alle Nachsicht in gleicher Art, wie die öffentlichen Steuern, von den Restanten exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungs-Termin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 39. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung, und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden.

I. Zur ersten Klasse gehören:
  a. ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung oder mit einer Bedachung nach Dornscher Methode,
  b. Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungs-Arten und mit massiven Brandgiebeln, oder mit andern massiven bis zum Forste reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren, vorausgesetzt, daß in beiden ad a. und b. gedachten Gebäude-Arten keine Mühlenwerke sich befinden.

II. Zur zweiten Klasse gehören:
  a. Gebäude von der vorher ad I. a. und b. bemerkten Bauart, sobald sich darin Mühlenwerke befinden,
  b. Fachwerks-Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung oder einer Bedachung nach Dornscher Methode, ohne Mühlenwerke, sobald sie keine massiven Brandgiebel haben.

III. Zur dritten Klasse gehören:
  a. Gebäude von Fachwerk oder Holz, worin sich Mühlenwerke befinden, wenn die Gebäude auch eine Stein- oder Metall-Bedachung, oder eine Bedachung nach Dornscher Methode, dagegen aber keine massiven Brandgiebel haben,
  b. alle mit hölzernen Schornsteinen versehenen Gebäude, wenn sie auch mit Ziegeln oder Metall oder nach Dornscher Art gedeckt sind,
  c. Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
  d. Cichorien-Fabriken.

 IV. Zur

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a. alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten Gebäude,
b. Windmühlen,
c. Ziegel- und Kalköfen,
d. Theater,
e. Zuckersiedereien,
f. Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber die Dämpfe zu irgend einem andern Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien rc., gespannt werden.

§. 40. Zu den massiven Gebäuden sind solche zu rechnen, deren Umfassungswände bis zur Dachspitze hinauf ganz von Feld-, gebrannten Mauer- oder Luftsteinen, oder auch von gestampftem Lehm (Pisé) aufgeführt sind.

§. 41. Fachwerks-Gebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert, oder gestakt und gelehmt sind.

§. 42. Ein massiver Brandgiebel, welcher nicht in einer Straßenbreite von 12 Fuß liegt, oder nicht wenigstens 30 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt ist, darf keine Oeffnung haben, derselbe muß aber jedenfalls von Grunde aus ganz massiv aufgeführt seyn, und die Dachlatten dürfen nur bis an denselben, nicht aber hinein und hindurch gehen. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so gehört das betreffende Gebäude nicht in die erste Klasse.

§. 43. Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 44. Hiernach hat über die Klasse, in welcher ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission der Magistrat zu bestimmen.

§. 45. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung des Magistrats zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, will er sich aber derselben nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 110.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 46. Die Bestimmung des Magistrats gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst mit dem nächsten, nach Beendigung desselben fälligen Eintritts-Termine (§. 14.) in Wirksamkeit tritt.

§. 47. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrs-Rate (§. 38.) der ersten Klasse auf vier Silbergroschen, in der zweiten Klasse auf sechs Silbergroschen, in der dritten Klasse auf acht Silbergroschen, in der vierten Klasse auf zehn Silbergroschen von jedem Einhundert Thaler Versicherungs-Werth bestimmt.

§. 48. Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Ausführung des gegenwärtigen Reglements an gerechnet (§. 127.), mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 49. Insonderheit gelten die im §. 47. regulirten Beitragssätze nur für die ersten fünf Jahre, jedoch kann auch selbst schon innerhalb dieser ersten fünf Jahre, sowohl eine vermindernde, als erhöhende Berichtigung des Tarifs eintreten, wenn auf Antrag der Sozietäts-Direktion, und auf Zustimmung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der verbundenen Städte, Unsere Genehmigung erfolgt. Der vorhandene eiserne Fonds der Anstalt soll übrigens aus den ordentlichen Beiträgen wenigstens auf Höhe von 20,000 Thaler erhalten, und wenn er hat angegriffen werden müssen, möglichst bald bis zu dieser Höhe wieder hergestellt werden, ehe eine Herabsetzung der Beitragssätze nach Maßgabe der Erfahrung stattfinden darf.

Von Gebäuden, die nicht mit dem Tage der Ausführung dieses Reglements, sondern erst später der Städte-Feuersozietät beitreten, ist ein Einkaufsgeld von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen von jedem Hundert Versicherungswerth zum eisernen Bestande zu entrichten.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 50. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrate innerhalb des Semesters davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 51. Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Semester geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringern Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höhern, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 52. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende desjenigen Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinab, berechnet.

§. 53. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete

Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 51. und 52.) geleistet werden.

9. Brandschaden-Taxe.

§. 54. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 55. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 56. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 31. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 57. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 18. seqq.) oder etwa vorhandene Taxe (§§. 31. seqq.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 58. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß bald möglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören, und mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen oder offenkundig geschäftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung außerdem noch zwei, zu der Verhandlung vereidigte Sachverständige zugezogen, und von diesen die Abschätzung nach §. 55. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

Die Sozietäts-Direktion hat außerdem das Recht, die Abschätzungs-Verhandlungen durch einen Bau-Inspektor, Bau-Kondukteur, oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten, den Entschädigungs-Betrag festzustellen.

§. 59. In einem Separat-Protokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und anderen Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände, bekannt, und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob,

ob, wo, wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden.

§. 60. Beide Verhandlungen (§. 58 und 59) werden sofort nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in acht Tagen nach der Schaden-Besichtigung erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

§. 61. Auch wird gleichzeitig eine Abschrift beider Verhandlungen, soweit solche das Sozietäts-Interesse betreffen, acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Werden in Gefolge dieses Verfahrens Einsprüche und Bemerkungen gegen die Schaden-Abschätzung angemeldet, so hat der Magistrat sorgfältig Notiz davon zu nehmen, solche erforderlichenfalls zu instruiren, die hierdurch nöthig werdenden interimistischen Verfügungen ungesäumt zu erlassen und die aufgenommenen Verhandlungen mittelst Berichts, welchem zugleich die nachträgliche Kostenliquidation beizufügen ist, sofort an die Sozietäts-Direktion einzusenden.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 62. Die Brandschaden-Vergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 63. Wenn jedoch der Verdacht entsteht, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so hängt es von der Einleitung der Kriminal-Untersuchung und dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung wegfällt oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Findet nämlich der Richter den Verdacht nicht dringend genug, um gegen den Versicherten eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten, oder wird der Versicherte nach eingeleiteter Untersuchung gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen. Wird der Versicherte dagegen durch das Kriminal-Urtel zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so ist zu unterscheiden, ob eingetragene Realschulden auf dem versicherten Gebäude haften oder nicht. Letzterenfalls fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung fort. Ersterenfalls aber ist die Brandschaden-Vergütigung so weit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich ist (§. 12), und bleibt der Sozietät alsdann nur der Civil-Anspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

§. 64. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-

 An-

Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in so weit vorbehalten, als dem Versicherten, erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 65. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütigung, Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 66. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel, ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät vergütet.

§. 67. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armee-Gefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, werden von der Sozietät gleichfalls vergütet.

§. 68. Eben so wenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assozirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben, zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 69. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 56. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 70. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 71. Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt bei Totalschäden in zwei gleichen Theilzahlungen dergestalt, daß die eine Hälfte, nachdem der neue Bau unter Dach gebracht ist, die andere Hälfte wenn der Bau beendet worden, gezahlt wird. Kann jedoch der Verunglückte für den ganzen Betrag der Ver-

gütis

gütigung eine solche Sicherheit bestellen, wie die Sozietäts-Direktion sie als annehmlich erkennt, oder findet die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§. 82.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate und die zweite vier Monate nach dem Brandschaden.

§. 72. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste zwei Monate nach dem Brandschaden und die andere gleichzeitig oder später, sobald der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung resp. zur Hälfte oder ganz vollendet sey.

§. 73. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

§. 74. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen; vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grnnd des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 75. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Real-Berechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brand-Unfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 76. Nur wenn und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 77. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 78. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden. (§. 80. 81.)

 §. 79.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 79. Die Feuerkassen-Beiträge werden auch von den abgebrannten Gebäuden bezahlt, und wenn diese nicht wieder aufgebaut werden, so dauert doch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge davon bis zur erfolgten Löschung der Gebäude fort, welche jedoch niemals vor Eintritt des neuen Sozietäts-Jahres geschehen darf.

§. 80. Werden sie aber wieder aufgebaut, so treten die neuen Gebäude bis dahin, daß deren anderweite Abschätzung und Versicherung erfolgt, stillschweigend an die Stelle der alten abgebrannten, ohne Rücksicht auf Größe und Bauart und falls sie daher zum zweitenmale im Laufe des Jahres abbrennen, und den Werth der vorigen gehabt haben, so wird dafür die alte Versicherungs-Summe noch einmal als Entschädigung reglementsmäßig vergütigt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes angeschafften, auf der Baustelle befindlichen Materialien an demselben Orte verbrennen, so wird dem Eigenthümer der erweisliche Werth der verbrannten Materialien, insofern er das Versicherungsquantum nicht übersteigt, erstattet.

§. 81. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§. 71. u. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden, welches letztere der Magistrat zu bescheinigen hat.

§. 82. Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütigung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt denselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 63. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütigungsgelder vorhanden sey; in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats, welcher darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist, gebunden.

12. Leitung und Führung der Sozietätsgeschäfte.

§. 83. Die Angelegenheiten der Sozietät werden, unter Aufsicht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, von einer besondern ständischen Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat, verwaltet.

Unter ihr werden die dahin einschlagenden Geschäfte von Amtswegen unentgeltlich durch die Magisträte besorgt.

§. 84. Die Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumärkischen, so wie der Niederlausitzischen Städte, soll aus drei Mitgliedern, welche sämmtlich Asso-

Assoziirte seyn müssen, bestehen. Einer von ihnen muß in Berlin wohnhaft seyn, um die laufenden Geschäfte zu besorgen. Alle Monate ist Plenarsitzung, zu welcher die beiden andern Direktoren sich einfinden müssen, und werden bei solcher die bis dahin ausgesetzten wichtigen Gegenstände zur Berathung und Entscheidung gezogen.

§. 85. Die Wahl der Direktionsmitglieder geschieht durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz. Die Anstellung des ersten oder beständigen Direktors erfolgt in der Art, daß derselbe entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahren) oder nach Gutbefinden auf Lebenszeit gewählt wird. Die beiden andern Direktionsmitglieder können nur auf sechs Jahre gewählt werden.

§. 86. Die Beamten der Direktion, nämlich:

1) ein Rendant,
2) ein Buchhalter, Sekretair und Kalkulator,
3) ein Registrator und Kanzlist,
4) ein Bote,

werden durch die Direktion und zwar die ad 1. bis 3. auf Lebenszeit, der Bote auf Kündigung gewählt.

Bei Dienstvergehungen sind dieselben den für Königliche Beamte geltenden Gesetzen unterworfen.

§. 87. Den Geschäftskreis der Beamten bestimmt die Direktion, welche zugleich die Befugniß hat, bei Behinderung oder vorübergehender Ueberbürdung Einzelner, einen Theil der Arbeiten auf einen oder den anderen Mitbeamten zu übertragen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

§. 88. Die jährlichen Gehälter der Direktionsmitglieder und der Beamten werden nach einem von den Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte aufzustellenden, von Unserm Minister des Innern und der Polizei zu genehmigenden Etat aus der Feuersozietätskasse bezahlt.

§. 89. Die Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge liegt den Magisträten gegen 2 pro Cent Rezepturgebühren von der durch sie eingehobenen Beitragssumme ob.

§. 90. Die Magisträte sind nicht nur für die richtige Verwendung der Feuer-Entschädigungsgelder, und für die polizeiliche Aufführung der Gebäude verhaftet, sondern es liegt denselben auch die Fürsorge für die reglementsmäßige Verwaltung der Feuersozietätsgelder und deren reglementsmäßige Absendung an die Sozietätskasse ob, und finden rücksichtlich der Vertretungsverpflichtung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf selbige Anwendung.

§. 91. Bei der Feuersozietäts-Direktion wird nun zwar für jede zu dem Verbande gehörige Stadt besonders ein Lagerbuch geführt, in welches alle, das Feuer-Versicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen sorgfältig eingetragen werden.

§. 92. Es wird dabei das diesem Reglement beigefügte Formular angewandt.

§. 93. Nach demselben führt zugleich jeder Magistrat ein Lagerbuch (Kataster) für die Stadt. Damit zwischen diesem und dem Lagerbuch der Direktion eine vollkommene Uebereinstimmung erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs-Vermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichtserstattung Statt gefunden haben, in duplo an die Direktion einsenden, von welcher ihm das Duplikat, mit dem Atteste der Uebereinstimmung mit ihrem Lagerbuche versehen, binnen längstens drei Monaten zurückgesendet wird.

§. 94. Sowohl bei den Magisträten als bei der Direktion werden die Lagerbücher in der Art geführt, daß jedes einzelne, ein abgegrenztes Besitzthum bildende (§. 26.) mit einer besonderen Hausnummer versehene Gebäude, welches aufgenommen wird, auch im Lagerbuche sein besonderes folium und eigene Nummer erhält.

Ereignen sich Veränderungen in der Versicherungssumme oder der Klasse, so werden solche auf dem betreffenden folium von dem Magistrate, nach vorgängiger Genehmigung der Direktion, vermerkt.

Das Lagerbuch bei der Direktion ist allein als authentisch zu betrachten, und im Fall einer etwanigen Differenz gegen die Lagerbücher der Magisträte immer entscheidend.

§. 95. Zur Einhebung der Feuersozietäts-Beiträge hat jeder Magistrat eine Heberolle anzufertigen, und selbige in förmlicher Ausfertigung dem Rendanten der Feuerkassenrezeptur zuzustellen.

§. 96. Die Spezialrezepturen müssen die erhobenen Summen in der gestellten Frist an die Hauptkasse abliefern, in welcher sich das ganze Kassen- und Rechnungswesen der Sozietät zentralisirt und welche daher auch alle Ausgaben leistet. Der Direktion bleibt überlassen, zur Erleichterung des Kassenverkehrs einzelne, der Hauptkasse obliegende Zahlungen auf die Spezialrezepturen anzuweisen.

§. 97. Der oben (§. 49.) erwähnte eiserne Fonds von 20,000 Rthlr. wird bei der Städte-Feuersozietäts-Direktion verwaltet und zum Vortheil der Sozietät bei der Bank, oder gegen sonstige depositalmäßige Sicherheit dergestalt belegt, daß davon zu jeder Zeit Gebrauch gemacht werden kann, und in gleicher Art wird es auch mit den etwa sonst sich anhäufenden, augenblicklich aber entbehrlichen Kassenbeständen gehalten.

§. 98. Sollten sich aus den ordentlichen Beiträgen beträchtliche und bleibende Ueberschüsse häufen, so soll die Feuersozietäts-Direktion davon dem Kommunal-Landtage der Kurmark Vortrag machen, welcher unter Genehmigung Unsers Ministers des Innern und der Polizei entscheiden wird, ob den Interessenten bei der Sozietät eine Beitragsrate zu erlassen sey.

§. 99.

§. 99. Die Verwaltung der Feuersozietätsgelder in jeder Stadt ist als Kommunalsache zu behandeln, und treten hinsichtlich der Kassenverwaltung und der darüber zu führenden Kontrolle die Vorschriften der Städteordnung ein.

§. 100. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen, prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Städte-Feuersozietätskasse für jede Elementar-Steuerrezeptur ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 101. Die Feuersozietäts-Direktion legt dem Kommunal-Landtage der Kurmark, welchem die Kommunal-Landtage der Neumark und der Nieder-Lausitz in dieser Hinsicht ihre Verwaltungsrechte delegiren, alljährliche Rechnung; der Kurmärkische Kommunal-Landtag nimmt dieselbe ab und dechargirt die Direktion.

Die Rechnung mit dem beantworteten Abnahme-Protokolle wird demnächst dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg eingereicht, welcher sie den Kommunal-Landtagen der Neumark und der Nieder-Lausitz zur Kenntnißnahme zusendet. Den letztern bleiben etwanige Bemerkungen über die Verwaltung unbenommen, jedoch sollen solche keine rückwirkende Kraft auf die bereits ertheilte Decharge haben.

§. 102. Zugleich mit der Rechnung überreicht die Direktion eine vollständige Verwaltungs-Uebersicht, aus welcher sich der summarische Inhalt der Rechnung selbst so weit ergiebt, daß daraus die nach den Klassen gesonderten Versicherungssummen und Beiträge der einzelnen Städte, die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder, unter Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert, und der Betrag der Verwaltungskosten ergiebt.

Diese Resultate sollen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 103. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch ein förmlich ausgefertigtes Attest der Sozietäts-Direktion über den Hauptbetrag aller (einzeln darin aufzuführenden) Heberollen belegt.

b) Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten (§. 14. u. ff.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Sozietäts-Direktion eine besondere Designation oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht Statt gefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen.

c) Ein etwaniger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 36.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 64. und 65.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungsorder derselben belegt, und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Sozietäts-Direktion nachzuweisen.

§. 104. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost — „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" — durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsorders der Sozietäts-Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger, zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 105. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Sozietäts-Direktion, insoweit als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §§. 120. und 121.) als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit die letzteren nicht unentgeltlich zu fungiren verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisekosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staats-Kassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, und welche auch nicht durch besondere Verordnungen festgestellt sind, muß die Genehmigung des betreffenden Kommunal-Landtags und die Bestätigung des Ministerii des Innern und der Polizei eingeholt werden.

§. 106. Um in Uebereinstimmung mit §. 90. die künftige Uebersicht aller, das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, so müssen alle Jahres-Rechnungen der Direktion nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel, ohne diese Unterscheidungen, in solle verrechnet werden können, und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt, und in besondern Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der Statt gefundenen Beschädigung (§. 69.) vermerkt werden.

§. 107. Die Städte-Feuersozietätskasse muß von der Sozietäts-Direktion wenigstens monatlich revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 108.

13. Verfahren in Rekurs- und Streitsachen.

§. 108. Beschwerden über das Verfahren der Magisträte oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Städte-Feuersozietäts-Direktion, weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzubringen.

Die Beschwerden, welche über die Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin gleichfalls an das Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 109. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung, nach weiterer Vorschrift der Gesetze, zulässig ist.

§. 110. Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Feuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 111. Der Rekurs geht (nach §. 108.) zunächst an den Oberpräsidenten, und dann an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, nach dem Empfange der Festsetzung der Feuersozietäts-Direktion, bei der letztern anbringen.

§. 112. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Magistrat, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner der Stadt, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Städte-Feuersozietät assozürt sind, und weder mit dem Interessenten, noch unter einander, in einem die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältniß stehen, auch großjährig und untadelhaften Rufes sind.

Den dritten Schiedsrichter und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Städte-Feuersozietäts-Direktion und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richter-Eigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 113. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden

den und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat vertritt dabei die Sozietät.

§. 114. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann ein, um durch seine Stimme für die eine oder die andere Meinung den Ausschlag zu geben.

§. 115. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 113. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher jedoch sein Urtheil blos auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 116. Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 117. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 115. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Städte-Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 118. Die Deputirten der assoziirten Städte zum Provinzial-Landtage bilden, wenn sie auf dem Provinzial-Landtage versammelt, oder zu einer besonderen Versammlung einberufen sind, ein die Legislation des Städte-Feuersozietätswesens berathendes Kollegium, welches berufen und verpflichtet ist, die Grundsätze der Verwaltung und die Art und Weise, wie solche in Ausführung gebracht worden, einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterwerfen, sich über Differenzen im Verfahren verfassungsmäßig zu einigen, zur Ausfüllung etwaniger Lücken dieses Reglements zweckmäßige Anträge zu machen und darüber Unsere Allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

§. 119. Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 120. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftsbezirks in Feuersozietäts-Angelegenheiten technische Verrichtungen zu übernehmen. Die desfallsigen Requisitionen der Feuersozietäts-Behörde sind an die dem Baubeamten vorgesetzte Regierung zu richten, welche den Baubeamten, vorausgesetzt, daß seine sonstigen Geschäfte darunter nicht leiden, nach Maaßgabe der Requisition möglichst bald mit Anweisung versehen wird.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er

(außer

(außer den etwanigen Fuhrkosten) seine Gebühren bei der Sozietät nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Eintausend Quadratfuß-Grundfläche, für jedes Stockwerk, zwei und einen halben Silbergroschen;

b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadratfuß-Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;

c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzteren Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß-Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

Und eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäude-Beschreibung 2c. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt, und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

Für andere Geschäfte erhält er außer den Fuhrkosten die reglementsmäßigen Diäten, wie solche vom Staate vergütigt werden.

§. 121. Jeder sachverständige Bauhandwerker in einer assoziirten Stadt soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden, in den Tax- und Brandschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. Für diese Mühwaltung werden demselben außer den Fuhrkosten, wo diese nöthig sind, 20 Sgr. bis 1 Rthlr. 10 Sgr. Diäten bewilligt.

14. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 122. Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen von der Städte-Feuersozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste Spritze, welche von auswärts zu Hülfe kommt . . . 10 Rthlr.
2) für die zweite . . . 5 „
3) für jede andere . . . 2 „

jedoch nur für den Fall, daß dieselben bei Löschung des Feuers wirklich in Thätigkeit gekommen sind.

§. 123. Diese Prämien werden an die Obrigkeit der Orte, zu welchen die Spritzen gehören, gezahlt, und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß zu disponiren.

§. 124. Ist die Löschung und Hülfe bei einem nicht assoziirten Eigenthümer nothwendig gewesen, so hat dieser die Prämie ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten, wenn aber zugleich assoziirte Gebäude abbrennen oder beschädigt werden, so wird der Beitrag des Nichtassoziirten nach dem Verhältniß des entstandenen Feuerschadens berechnet, sofern nicht in dem einen oder andern Falle die Privatanstalt, bei welcher er versichert war, nach ihren Statuten gleichfalls Prämien zahlt oder übernimmt. In allen Fällen zahlt die Sozietätskasse unter Vorbehalt ihres Regresses an den Verpflichteten, die Prämie vorschußweise.

§. 125. Außer diesen Prämien wird weder an auswärtige Kommunen, noch an diejenigen Magistrate, in deren Stadt ein Brand Statt gefunden, für beschädigte oder verloren gegangene Löschgeräthschaften aller Art, mögen solche Eigenthum der Kommunen oder Privatpersonen seyn, etwas vergütet, da die fort-

fortwährende Instandhaltung derselben als eine resp. Privat- oder Kommunallast zu betrachten ist.

§. 126. Andere Entschädigungen oder Vergütigung für zufällig beim Brande entstandene Schäden werden, falls denselben nicht ein rechtlich begründeter Anspruch zur Seite steht, nicht gewährt, jedoch bleibt dem betreffenden Kommunal-Landtage vorbehalten, in geeigneten Fällen auf den Vorschlag der Sozietäts-Direktion völlige oder theilweise Vergütigung aus der Städte-Feuersozietätskasse zu bewilligen, wenn diese Schäden unversicherte Gegenstände, z. B. Gärten, Zäune rc. oder solche Gebäude, die nicht assoziirt sind, betroffen haben und durch sie eine Gefahr von assoziirten Gebäuden abgewendet worden. Eben dies gilt von den Kur- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bei Löschung des Brandes erheblich verunglücken.

15. Ausführung.

§. 127. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietät abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Städte-Feuersozietät übernommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten solle? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

So geschehen Berlin, den 19. September 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

A.

Anweisung

wie bei der zur Beurtheilung des abgegebenen Versicherungs-Quantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines, in der allgemeinen Feuersozietät zu assekurirenden Gebäudes zu verfahren ist.

(Zu §. 25. des Reglements gehörig.)

Das Titelblatt des Schema's muß vollständig, allenfalls mit zur Handnahme des Besitzdokuments ausgefüllt werden. Nachtheilige Folgen aus unrichtiger Bezeichnung der Namen und besonders der Hypothekennummer treffen den Versicherten; die Nummer des Feuer-Katasters wird nachträglich von dem Magistrate inserirt werden.

Im Schema selbst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu numeriren und zu benennen, daß es mit anderen auf keine Weise verwechselt werden kann; dies ist in der ersten und zweiten Spalte des gedruckten Schema's zu vermerken.

Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der Höhe der verschiedenen Stockwerke. Diese so wie alle übrigen etwa vorkommenden Abmessungen müssen immer in Preußischem Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht winkelrecht, so wird die Länge vorn und hinten oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe, vom Fußboden bis zum Gebälk.

Hat das Gebäude Anbau oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe, oder an einer Seite oder an einer gewissen Länge vielleicht eine Etage höher als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier oder, wenn es passender ist, bei der Bauart des Daches bemerkt. Zur Angabe dieser Abmessungen ist die dritte Spalte bestimmt.

In die vierte, fünfte, sechste, siebente, achte und neunte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Brandgiebel, Fußboden, Decken des Daches mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenster u. s. w. und der Feuer-Essen. Es kommt bei allem Diesem vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen, konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Küchen, Fußboden oder die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als: Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenster, äußere Wände, bei den Feuer-

Essen, auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Konstruktionsart der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In der zehnten Spalte folgt eine Angabe der abgesonderten einzelnen Theile des Gebäudes, als Thüren, Thore, Fenstern, Lucken, Verschläge u. s. w. der Anzahl nach, und wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der eilften Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, die Zahl, und wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden: wie viel Stuben, Kammern, Säle, Flure, Küchen u. s. w., bei Wirthschaftsgebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen, auf wie viel Wagen, u. s. w. das Gebäude umfaßt.

In der zwölften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuersgefahr von außen und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande, beschrieben.

In der dreizehnten Spalte wird der dermalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen nach der Ordnung der vorigen Kolumnen, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die vierzehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werthes des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufbehalten, z. B. wann das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden oder nicht u. s. w.

In der funfzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher, und die Klasse, in welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Preußischem Kourant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werth sehr von der anderen abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbare verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werthes der Anlagen bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellen Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht gerücksichtigt werden kann und eine Angabe nach dem Brande gar nicht oder nur durch weitläuftige Aufstellung von Zeugen Statt findet.

Um die Versicherer mit denjenigen gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, welche die Lozirung in den vier verschiedenen Versicherungsklassen bedingen, wird auf den Inhalt des §. 39. des Reglements verwiesen, welcher wörtlich folgendergestalt lautet:

§. 39.

Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benuzzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es

Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen Statt finden:

I. Zur ersten Klasse gehören:
   a. ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung oder mit einer Bedachung nach Dornscher Methode,
   b. Fachwerks-Gebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungs-Arten und mit massiven Brandgiebeln oder mit andern massiven bis zum Forste reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren (vorausgesetzt), daß in beiden ad a. und b. gedachten Gebäude-Arten keine Mühlenwerke sich befinden.

II. Zur zweiten Klasse gehören:
   a. Gebäude von der vorher ad I. a. und b. bemerkten Bauart, sobald sich darin Mühlenwerke befinden,
   b. Fachwerks-Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung oder einer Bedachung nach Dornscher Methode ohne Mühlenwerke, sobald sie keine massiven Brandgiebel haben.

III. Zur dritten Klasse gehören:
   a. Gebäude von Fachwerk oder Holz, worin sich Mühlenwerke befinden, wenn die Gebäude auch eine Stein- oder Metall-Bedachung oder eine Bedachung nach Dornscher Methode, dagegen aber keine massiven Brandgiebel haben,
   b. alle mit hölzernen Schornsteinen versehenen Gebäude, wenn sie auch mit Ziegeln oder Metall oder nach Dornscher Art gedeckt sind,
   c. Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle,
   d. Cichorien-Fabriken.

IV. Zur vierten Klasse gehören:
   a. alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten Gebäude,
   b. Windmühlen,
   c. Ziegel- und Kalköfen,
   d. Theater,
   e. Zuckersiedereien,
   f. Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen oder in welchen bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber die Dämpfe zu irgend einem anderen Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien 2c., gespannt werden.

Durch angebogenes, ausgefülltes, fingirtes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den übrigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letztern Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

Beilage A.

№ des Feuer-Katasters.

Beschreibung

der Gebäude des (Tit.) N. N. zu N. N.

Behufs deren Versicherung bei der Feuersozietät der Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

.... Straße No. ....

Hypothekenbuch Vol. ... Fol. ...

Laufende Nr. der zu versichernden Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Abmessungen der Gebäude.	Bau-Art der Wände.	Bau-Art der Brandgiebel oder anderer bis zum Forste reichenden Wände.	Bau-Art der Fußböden.	Bau-Art der Decke.	Bau-Art des Daches nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w.	Bau-Art der Feueressen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Fenstern ꝛc.	Das Gebäude enthält an Raum.	Lage.	Zustand und Alter.	Anmerkungen.	Versicherungssummen. Klasse I.	II.	III.	IV.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.			
														Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Hauptgebäude.	72 Fuß lang, 38 = breit, 10 = 1ste Etage 12 = 2te Etage 9 = 3te Etage hoch.	In der untern Etage äußere von Ziegeln mit Kalk, 2 Fuß stark, innere, so wie die übrigen Wände von Fachwerk, aus eichenem Holz, mit Ziegeln ausgemauert. In dem 2ten und 3ten Stockwerk sind 96 Fuß Bretterwände.	An beiden Seiten sind Brandgiebel, die bis zum Forst gehen und keine Lucken oder Fensteröffnungen haben, oder die massive Wand rechts, reicht bis zum Forst, links stößt das Haus, — ein Eckhaus, an eine Straße, welche breiter als 12′ ist, oder die beiden ersten Giebelwände haben an jeder Ecke 2 Fenster, sind aber von dem nebenstehenden Gebäude auf 30 Fuß entfernt.	Unter der Flur, sämmtliche Küchen und das Brauhaus sind mit Ziegeln gepflastert. Die Stuben und Kammern sind gedielt, der obere Flur hat einen Gyps-Estrich, der Dachboden einen Estrich von Lehm.	Ueber dem untern Stockwerk ist ganzer, über dem zweiten ein halber Windelboden. Die obere Decke ist von Dielen mit Estrich darüber, von den Kellern sind drei gewölbt, einer hat eine Windeldecke.	Mansarde mit halben Walmen und zwei Erkern von vorne, von hinten à 18 und 16 Fuß lang. Das Dach hat 19 Gebinde und stehenden Dachstuhl oben und unten. Ist mit Biberschwänzen an den Rinnen 3 Fuß hoch, mit Dielen bedeckt. Blecherne Rinnen, 8 hölzerne Dachfenster. Hölzerne Gesimse ꝛc.	Sind so wie die Schornsteine sämmtlich von Steinen, von den Vorgelegen in dem obern Stockwerke stehen drei auf den Balken. Von d. Schornsteinen ist unterm Dach einer auf Holz geschleift. Sind übrigens nicht in Berührung mit hölzernen Wänden. Die Darre ist nicht überwölbt und hat hölzerne Horden. Die Rauchkammer ist von gelehmtem Fachwerk.	2 Thorwege, 21 Thüren, 36 Fenster à 4 Flügel. 8 Fenster à 2 Flügel. 6 Fenster à 1 Flügel, 8 Lucken, 12 Oefen von Kacheln, 2 Verschläge, 1 Laden.	4 Flure, 12 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 1 Brauhaus, 1 Backofen, 1 Darre auf dem Boden, 4 Dachkammern, 4 Keller, 1 Rauchkammer.	Stößt mit einem Giebel an das Haus des N. N., mit dem andern an den Hof des .... Ist hinten frei bis auf das Zusammenstoßen mit dem Hofgebäude. In der Nähe ist kein sehr feuergefährliches Gebäude.	Die steinernen Wände sind außen etwas verwittert, die hölzernen an den Ecken u. Erkern etwas verfault, doch beide übrigens noch dauerhaft. Die hölzernen Fußböden sind gut, die steinernen und der Estrich sind ausgetreten. Auf dem Dache sind die Steine schlecht. Die Gesimse sind an den Rinnen verfault. Der Brau-Schornstein ist etwas geborsten. Thüren und Fenster sind etwa zur Hälfte noch gut. Das Haus ist etwa 70 J. alt.	Das Gebäude ist vor 3 Jahren durchweg reparirt. Es wird in diesem Hause gebraut und gedarrt, sonst aber kein feuergefährliches Gewerbe getrieben.	4000	—	—	—
2.	Seitengebäude, links.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	200	—	—
3.	Seitengebäude, rechts.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	300	—	—
4.	Quergebäude.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	400	—
5.	Wagenremise.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	-	—	100	—
6.	Lusthaus im Garten.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—	40

Anlage B.

Feuersozietäts-Lagerbuch

für die Stadt N. N.

Kreises N. N.

(Zu §. 92. des Reglements gehörig.)

Laufende Kataster-Nummer.	Straßen- und Haus-Nummer.	Hypotheken-Nummer.	Namen und Charakter des Besitzers.	Benennung und Bezeichnung der Gebäude. (Wohnhaus, Stall, Stall links, Stall rechts, Scheune, letztere nur dann, wenn sie sich auf demselben Gehöfte befindet.)	Tag mit welchem die Versicherung anfängt.	Versicherungssumme in Klasse				Ordentlicher Beitrag davon.			Tag mit welchem die Versicherung aufhört.	Betrag der gelöschten Versicherungssumme in Klasse				Sonstige Bemerkungen.
						I.	II.	III.	IV.					I.	II.	III.	IV.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.			9.	10.				11.
						Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	

(No. 1934.) Verordnung wegen Auflösung der Feuersozietät der Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz, so wie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und wegen Ausführung des neuen Feuersozietäts-Reglements für die genannten Städte. Vom 19. September 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Feuersozietäts-Reglement für die assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz, so wie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, zum Behufe der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bis zum Ausführungstermine des neuen Reglements zwischen den genannten Städten bestehenden Brandversicherungs-Sozietät nach Vernehmung Unserer getreuen Stände annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Es dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse, wie solche nach dem mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung getroffenen provisorischen Anschluß der Städte des Markgrafthums Nieder-Lausitz, der Distrikte Jüterbogk und Belzig und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde an die bisherige Feuersozietät der Städte der Kur- und Neumark, in diesen Gebietstheilen vom 1. Januar 1839. an bestehen werden, bis zum 31. Dezember des genannten Jahres fort, und hören erst mit dem Ablaufe desselben auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt vorgefallenen Brandschäden sind also als dieser aufgelösten Feuersozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietätsverträge oder Observanzen zu vergütigen.

§. 3.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen und die Einhebung und resp. Realisirung der zu diesem Zweck annoch erforderlichen Beiträge hat die Städte-Feuersozietäts-Direktion, mit Hülfe der ihr untergebenen Unterbehörden, bis zur Ablegung der Schlußrechnung zu bewirken, und muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1840. beendigt werden.

Was alsdann in der Feuersozietätskasse an Beständen noch übrig bleibt, wird zum eisernen Fonds der neuen Sozietät (§. 49. des Reglements) geschlagen.

§. 4.

Unser Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel nöthig zu leiten, jedenfalls aber sich zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß desselben von der Städte-Feuersozietäts-Direktion nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schlusse des Jahres 1840. Unserem Ministerium des Innern und der Polizei darüber zu berichten.

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender oder erst prozessualisch zu erledigenden Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1840. nicht gänzlich auszuführen wäre, so ist der Abschluß dennoch mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

Sogleich nach geschehener Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage hat Unser Oberpräsident der Provinz Brandenburg die Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz nach Berlin einzuberufen. In Gemäßheit des §. 88. des Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage haben dieselben den Etat der jährlichen Gehälter der Direktionsmitglieder und der Beamten der Direktion zu entwerfen, und solchen durch Unsern Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Unserm Minister des Innern und der Polizei zur Genehmigung einzureichen. Ingleichen haben sie in Gemäßheit des §. 85. des Reglements die Direktionsmitglieder zu wählen, und solche Uns zur Allerhöchsten Bestätigung anzuzeigen. Sobald Unsere Bestätigung erfolgt ist, hat die Direktion nach Vorschrift des §. 86. des Reglements die dort bezeichneten Unterbeamten zu ernennen, und Unser Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat darauf zu sehen, daß dies Alles noch vor Ablauf des Jahres 1838. geschehe, und die Einweisung der Direktionsmitglieder und der Unterbeamten in die Geschäfte bis zu jenem Zeitpunkte beendigt werde.

§. 7.

Die Wirksamkeit der Direktion beginnt mit dem 1. Januar 1839., von welchem Tage ab auch ihr und ihren Beamten die etatsmäßige Besoldung aus der Städte-Feuersozietätskasse gezahlt wird.

§. 8.

Von diesem Tage an hat sie nicht nur die Geschäfte der aufzulösenden Städte-Feuersozietät in gleicher Art, wie die resp. bisherigen obersten Verwaltungsbehörden, fortzuführen, sondern auch die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß mit denjenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Städte-Feuersozietät zu Stande gebracht werden müssen, begonnen werde. Namentlich muß die Konsignation der Interessenten der künftigen Städte-Feuersozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäudebeschreibungen oder resp. Taxen, wo dergleichen erforderlich sind, die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher den Grundsätzen und Vorschriften des Städte-Feuersozietäts-Reglements gemäß in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1839. vollendet seyn.

§. 9.

Damit diese Vorarbeiten ordnungsmäßig besorgt werden, und auch die nöthige Zeit zur Berichtigung etwaniger Unvollkommenheiten übrig bleibe, hat nicht nur die Städte-Feuersozietäts-Direktion spätestens bis zum 1. April 1839. die Schemata zu den Gebäudebeschreibungen und zu den Lagerbüchern in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren jedem Magistrat zuzustellen, sondern es hat auch jeder Gebäudebesitzer, welcher der neuen Städte-Feuer-Sozietät mit dem 1. Januar 1840. beitreten will, oder dazu nach §. 10. und 11. des Reglements genöthigt ist, ausnahmsweise sein desfallsiges Gesuch spätestens bis zum 1. Juli 1839. unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Gebäudebeschreibung bei dem Magistrate anzubringen.

§. 10.

Die Revisionen der Gebäude-Beschreibungen und die eventuellen Taxationen (§§. 25. bis 33. des Reglements) sind sodann von den Magistraten im Laufe der Monate Juli und August vorzunehmen, die vollständige Ordnung und Entwerfung der Ortskataster aber im Laufe des Monats September zu beendigen.

§. 11.

Spätestens mit dem 1. Oktober 1839. hat jeder Magistrat bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thalern den Entwurf zum städtischen Lagerbuch mit sämmtlichen Beschreibungen, Taxen und sonstigen Verhandlungen in doppelter Ausfertigung an die Städte-Feuersozietäts-Direktion einzureichen.

§. 12.

Die Städte-Feuersozietäts-Direktion hat sodann bis zum Schlusse des Monats November 1839. die Prüfung und Festsetzung der Kataster und die

Zu-

Zusammenstellung der bei ihr verbleibenden Unikate der letzteren zu bewirken, die festgesetzten Duplikate derselben aber, welche die Ortslagerbücher bilden, unverzüglich den betreffenden Magistråten zurückzusenden, auch denselben die von ihr nach §. 20. des Reglements zu ertheilenden Bescheinigungen über die erfolgte Annahme der Gebåude zur Aushåndigung an die Versicherten zuzufertigen.

§. 13.

Diejenigen Gebåude, welche, ohne in dem Gemeindebezirk der assoziirten Stådte belegen zu seyn (§. 4. des Reglements), bei der Stådte-Feuersozietåt versichert sind, müssen bis zum 31. Dezember 1839. ausscheiden, und dürfen in die neue Stådte-Feuersozietåt nicht übernommen werden.

§. 14.

Darauf pflichtmåßig zu wachen, daß dies Alles gehörig und zu rechter Zeit geschehe, liegt der Stådte-Feuersozietåts-Direktion ob, welche den Ober-Pråsidenten der Provinz Brandenburg von dem Fortgange der Angelegenheiten bis zur Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß nach seiner Bestimmung zu erhalten hat. Der Oberpråsident hat das Resultat Unserm Minister des Innern und der Polizei anzuzeigen.

§. 15.

Diejenigen Gebåudebesitzer, welche vor Publikation dieser Verordnung und des Feuersozietåts-Reglements vom heutigen Tage bereits für ihre Gebåude bei Privat-Feuersozietåten versichert haben, sind diese Versicherungen für die in den Polizen bestimmte Versicherungszeit fortzusetzen so befugt als verpflichtet. Nach Ablauf dieser Versicherungszeit aber sind sie nur unter den im §. 11. des Reglements vorgeschriebenen Modalitåten anderweit bei einer Privat-Feuersozietåt Versicherung zu nehmen berechtigt.

§. 16.

Die für den Druck der nöthigen Schemata entstehenden Kosten, die von der Direktion festzusetzenden Remunerationen der sachverståndigen Kommissions-Mitglieder für die Revision der ersten Beschreibungen, die baaren Auslagen für die Aufstellung der Orts- und Direktions-Lagerbücher einschließlich der Kopialien, so wie alle sonstigen zur Ausführung des Reglements nöthig werdenden Kosten, fallen der neuen Sozietåt zur Last.

§. 17.

Zur Bestreitung dieser Kosten soll für die Stådte-Feuersozietåts-Direktion auf den Antrag Unseres Oberpråsidenten der Provinz Brandenburg durch

 die

die Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam ein angemessener Kredit eröffnet werden.

§. 18.

Der nach dem vorstehenden Paragraphen entstehende Vorschuß aus der Regierungs-Hauptkasse muß derselben im Laufe des Jahres 1840. zur Hälfte und im Jahre 1841. zur andern Hälfte aus dem Städte-Feuersozietäts-Fonds vollständig zurück erstattet werden.

So geschehen Berlin, den 19. September 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.